



HESSISCHER LANDTAG

05 . 06. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion der SPD

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Hessischen Bauordnung und im Hessischen Ingenieurgesetz sowie zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Wohngeldgesetzes

A. Problem

Die Anpassung der Hessischen Bauordnung (HBO) und des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) ist europarechtlich zwingend erforderlich und dient der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291) der Europäischen Kommission (KOM) gegen die Bundesrepublik Deutschland. Anlass war die unzureichende Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Betroffen sind die bauordnungsrechtliche Regelung an die Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBO und die berufsrechtlichen Anforderungen nach den §§ 10 ff. HIngG.

Aufgrund des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens haben die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens zur Bauvorlageberechtigung von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren vereinbart. Dieser Kompromiss führte zunächst zur Anpassung der §§ 65 ff. der Musterbauordnung (MBO), an der sich die Länder zur länderübergreifenden Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts orientieren sollen. Diese Änderung der MBO wurde bei der Europäischen Kommission durch den Bund notifiziert.

Da die Europäische Kommission ihre Bedenken der nicht ausreichenden Richtlinienumsetzung im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens verfolgt, dient das vorliegende Gesetz der Umsetzung der Vorgaben der MBO in Hessen, mit dem Ziel, mit der Umsetzung des vereinbarten Kompromisses den Bedenken der Europäischen Kommission abzuwehren. Für den Fall, dass diese Abhilfe nicht oder nicht kurzfristig erfolgen sollte, hat die Europäische Kommission gegenüber der Bundesregierung angekündigt, sodann ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) einzuleiten.

Darüber hinaus ist auf Grund von Änderungen im Rahmen der Wohngeldreform die bisherige Verordnungsermächtigung durch Neufassung des § 24 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes entfallen.

B. Lösung

Daher ist eine entsprechende Umsetzung der bauordnungsrechtlichen und berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Systems landesspezifischer Vorschriften in der Hessischen Bauordnung und im Hessischen Ingenieurgesetz notwendig. Die inhaltlichen Neuregelungen des § 65 MBO wurden in den neuen § 67 Abs. 2 und 3 integriert, während die berufsrechtlichen Regelungen des § 65 a) bis 65 c) MBO und die Regelung zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung auswärtiger Ingenieure nach § 65 d) MBO im Hessischen Ingenieurgesetz entsprechend umgesetzt wurden. Es wurden daneben systematische Anpassungen an den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Das Wohngeldzuständigkeitsgesetz schafft eine neue Ermächtigung für die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zu bestimmen. Notwendige Änderungen in der Wohngeldzuständigkeitsverordnung werde auf Grund der entfallenen Verordnungsermächtigung im Wohngeldgesetz im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Werden aufgrund der europarechtlich zwingenden Umsetzung nicht empfohlen.

Bei einem Verzicht auf eine europarechtskonforme Anpassung der Regelungen zur Bauvorlageberechtigung oder einer abweichenden Regelung ist mit Strafzahlungen Hessens wegen des dauerhaften und bewussten Verstoßes gegen höherrangiges EU-Recht zu rechnen. Gleiches gilt, sollte sich das Gesetzgebungsverfahren wesentlich verzögern.

Ohne Änderungen im Bereich des Wohngeldes kann es bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes zu Rechtsunsicherheiten kommen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Welche mittelbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Mehraufwendungen bei der Ingenieurkammer Hessen anfallen, ist derzeit nicht bezifferbar. Es ist aber mit einer überschaubaren Anzahl an Fällen mit Grenzbezug zu rechnen, sodass sich der zukünftige Mehraufwand in Grenzen halten wird.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Hessischen Bauordnung
und im Hessischen Ingenieurgesetz sowie zur Regelung der Zuständigkeit
für die Durchführung des Wohngeldgesetzes

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 – Änderung der Hessischen Bauordnung
- Artikel 2 – Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes
- Artikel 3 – Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes
- Artikel 4 – Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeldzuständigkeitsgesetz – WoGZustG)
- Artikel 5 – Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung
- Artikel 6 – Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 7 – Inkrafttreten

Artikel 1¹
Änderung der Hessischen Bauordnung

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 3“ durch „§ 67 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 11c“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bauvorlageberechtigt für

 1. Bauvorhaben nach Abs. 1 Satz 2,
 2. Wohngebäude
 - a) der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - b) freistehend oder nur einseitig angebaut der Gebäudeklasse 3,
 3. eingeschossige, gewerblich genutzte Gebäude; davon ausgenommen sind Sonderbauten und
 - a) Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 Quadratmeter haben,
 - b) Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und jeweils eine Grundfläche von mehr als 400 Quadratmeter haben,
 - c) Gebäude mit Räumen, die jeweils für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
 - d) Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Tagespflege für mehr als zehn Kinder,
 4. land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
 5. Garagen bis 200 Quadratmeter Nutzflächesind auch Berufsangehörige, welche über die in § 11 des Hessischen Ingenieurgesetzes genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 oder 3“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 361-123

3. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 67 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
4. In Abschnitt V. Nr. 2 der Anlage zur Hessischen Bauordnung wird die Angabe „§ 67 Abs. 1 bis 4“ durch „§ 67 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 2² **Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes**

Das Hessische Ingenieurgesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den §§ 10 und 11 wird durch die folgende Angabe zu den §§ 10 bis 11c ersetzt:
 - „§ 10 Listenführung durch die Ingenieurkammer Hessen
 - § 11 Eintragung bauvorlageberechtigter Personen
 - § 11a Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 11 Abs. 3
 - § 11b Ausgleichsmaßnahmen
 - § 11c Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung, Anzeigungsverfahren“.
 - b) Nach der Angabe zu § 42 werden angefügt:
 - „Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 Nr. 1)
 - Anlage 2 (zu § 36 Abs. 1 Satz 2)“.
2. In § 9 wird das Wort „(Liste)“ in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 gestrichen.
3. Die §§ 10 und 11 werden durch die folgenden §§ 10 bis 11c ersetzt:

„§ 10 Listenführung durch die Ingenieurkammer Hessen

Die Ingenieurkammer Hessen führt die Listen nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582). Für die Liste nach § 67 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung gelten die §§ 11 bis 11c entsprechend.

§ 11 Eintragung bauvorlageberechtigter Personen

(1) In die Liste der bauvorlageberechtigten Personen nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Hessen einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist,
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und
3. eine berufliche Niederlassung, Anstellung oder die Hauptwohnung im Geschäftsreich der Ingenieurkammer Hessen hat.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch erfüllt durch die Staatsprüfung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Bundesrepublik Deutschland in einer die Befähigung der Bauvorlageberechtigung einschließenden Fachrichtung. Den Anforderungen an die Berufspraxis nach Satz 1 Nr. 2 steht eine vergleichbare fachliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst gleich.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der bauvorlageberechtigten Personen nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt.

² Ändert FFN 50-51

- (3) Eine antragsstellende Person wird in die Liste nach Abs. 1 auch eingetragen, wenn
1. sie in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
 2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
 3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine antragsstellende Person, die nachweist, dass sie

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestehen.

(4) § 17 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. 641), findet entsprechend Anwendung.

§ 11a Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 11 Abs. 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung nach § 11 Abs. 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(2) Antragsstellende Personen haben Unterlagen nach Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 vorzulegen. Gibt die antragsstellende Person an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Hessen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen nach Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer Hessen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien nach Art. 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die antragsstellende Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer Hessen im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die antragsstellende Person nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Die Liste nach § 11 Abs. 1 enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. Akademische Grade und Titel sowie
5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers und den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Änderungen der Angaben nach Satz 1 und 2 hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragssteller der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich mitzuteilen. Über die Eintragung in die Liste ist eine Bescheinigung auszustellen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen der Ingenieurkammer Hessen, insbesondere § 21, gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die antragsstellende Person die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid nach § 10 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festzustellen.

§ 11b

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragsstellende Personen, die nicht in die Liste nach § 11 Abs. 2 und 3 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation nach Art. 11 Buchst. a die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikation und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. d eingestuft, so kann die Ingenieurkammer Hessen sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Hessen festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Hessen zuständigen Aufsichtsbehörde. § 18 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.

(3) Die Ingenieurkammer Hessen kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Hessen zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 11c

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung, Anzeigeverfahren

(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen in Hessen berechtigt.

(2) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister nach Abs. 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Hessen in Textform anzuzeigen. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister wird in eine entsprechende Liste bei der Ingenieurkammer Hessen eingetragen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass sie oder er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 11 Abs. 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, und
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz nach § 67 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Bauordnung.

Die §§ 13 und 14 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die ordnungsgemäße Anzeige nach Abs. 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Die Ingenieurkammer Hessen kann die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 4 nachprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister von der Ingenieurkammer Hessen zu untersagen, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt. Fehlen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 2, ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen

durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund der Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 67 Abs. 1 bis 3 der Hessischen Bauordnung.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Personen haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen zu behandeln. Die Ingenieurkammer Hessen stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Abs. 2 Satz 2 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Haben die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorgelegen oder sind sie nachträglich weggefallen, ist die Bescheinigung zurückzugeben.

(6) § 17 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine berufsangehörige Person oder Berufsgesellschaft, die nicht von den Fällen der §§ 10 bis 11c erfasst ist und erstmals vorübergehend oder gelegentlich eine Dienstleistung entsprechend den Berufsaufgaben unter einer nach diesem Gesetz in ein Berufsverzeichnis einzutragende Berufsbezeichnung im Land Hessen erbringt, ohne in ein Berufsverzeichnis als niedergelassene Person oder Berufsgesellschaft eingetragen zu sein, hat dies der Ingenieurkammer Hessen zuvor oder in dringenden Fällen unverzüglich nachträglich in Textform anzuzeigen.“
5. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Entspricht, außer in den Fällen der §§ 10 bis 11b, im Falle der Niederlassung oder hauptberuflichen Anstellung von auswärtigen Berufsangehörigen die Ausbildung nicht den nach diesem Gesetz gestellten Anforderungen, können nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union, insbesondere nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG, Ausgleichsmaßnahmen in Form
 1. eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs durch die Ausübung eines reglementierten Berufs unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen mit abschließender Bewertung durch die Ingenieurkammer Hessen oder
 2. einer Eignungsprüfungverlangt werden, soweit der Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeberschaft das erfordert und es sich um wesentliche Unterschiede gegenüber den Anforderungen nach diesem Gesetz handelt.“
6. In § 22 Abs. 6 wird die Angabe „vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2022 (GVBl. S. 641),“ gestrichen und wird die Angabe „§ 10 Abs. 3,“ durch „den in §§ 11, 11a und 11c genannten Regelungen sowie dem“ ersetzt.
7. Dem § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „ausgenommen bauvorlageberechtigte Personen nach § 67 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung,“ angefügt.
8. In § 36 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.
9. § 38 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung in einem Berufsverzeichnis, anderen Verzeichnissen oder Registern und einer Maßnahme nach §§ 11c Abs. 5 Satz 1, 17 Abs. 6, 23 und 25 sowie nach der Ausführung personenbezogener Abfragen und Auskünfte nach Abs. 4 und § 22 Abs. 4 und 5 sind alle gespeicherten Daten zu löschen, sofern diese zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer Hessen nicht weiter erforderlich sind oder die betroffene Person oder Berufsgesellschaft nicht die weitere Speicherung beantragt.“
10. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch „§ 11b Abs. 2 und § 18 Abs. 1“ ersetzt.

11. Dem § 41 wird als Abs. 9 angefügt:
 „(9) Die nach dem Hessischen Ingenieurgesetz in der am *[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung]* geltenden Fassung getroffenen Entscheidungen, Eintragungen und Löschungen sowie die ausgestellten Nachweise und Bescheinigungen bleiben unberührt. Die nach dem Hessischen Ingenieurgesetz in der am *[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung]* geltenden Fassung eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen; es sei denn, die Vorschriften nach diesem Gesetz sind für die betroffene berufsangehörige Person oder Berufsgesellschaft günstiger.“
12. In § 42 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.
13. Als Anlage 1 wird eingefügt:
 „Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1 Nr. 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

I. Allgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ausgerichtet sein. Ihre Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

II. Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/ Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung).

Der Anteil der Studienfächer in den Nr. 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

14. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Artikel 3³
Änderung des Hessischen
Architekten- und Stadtplanergesetzes

In § 23 Satz 2 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457, 478), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477), wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 4
Gesetz zur Bestimmung der zuständigen
Stellen für die Durchführung des Wohngeldgesetzes
(Wohngeldzuständigkeitsgesetz – WoGZustG)

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 24 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408), zuständigen Stellen für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zu bestimmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5⁴
Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung

§ 1 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung vom 30. Oktober 2012 (GVBl. S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)“ durch „und des § 4 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Fulda,“ gestrichen und nach dem Wort „Rüsselsheim“ werden die Wörter „am Main“ eingefügt.

Artikel 6
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 5 dieses Gesetzes die Wohngeldzuständigkeitsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

³ Ändert FFN 50-52.

⁴ Ändert FFN 362-70

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund eines von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV 2018/2291 – Bauvorlageberechtigung) wegen unzureichender Umsetzung der Richtlinie EG 2005/36 haben die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam einen Kompromiss zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung der Ingenieure ausgehandelt. Dieser Kompromiss führte zur Anpassung der §§ 65 ff. der Musterbauordnung (MBO), an der sich die Länder zur länderübergreifenden Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts orientieren. Die Änderung ist aus europarechtlichen Gründen zwingend in Landesrecht als Mindeststandard umzusetzen. Daher ist eine entsprechende Umsetzung der bauordnungsrechtlichen und berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung des Systems landesspezifischer Vorschriften in der Hessischen Bauordnung und im Hessischen Ingenieurgesetz notwendig. Die inhaltlichen Neuregelungen des § 65 MBO wurden in den neuen § 67 Abs. 2 und 3 integriert, während die berufsrechtlichen Regelungen des § 65a bis 65c MBO und die Regelung zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung auswärtiger Ingenieure nach § 65d MBO im Hessischen Ingenieurgesetz entsprechend umgesetzt wurden. Neben strukturellen Anpassungen in Vorschriften, die sich auf das abgestufte System der bauvorlageberechtigten Personen in § 67 der Hessischen Bauordnung beziehen, wird durch den neuen Abs. 3 eine mittlere Bauvorlageberechtigung eingeführt. Es wurden daneben systematische Anpassungen an die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften vorgenommen.

Darüber hinaus wird eine neue Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Bestimmung der zuständigen Stellen für die Durchführung des Wohngeldgesetzes geschaffen sowie die Zuständigkeit vom Magistrat der Stadt Fulda auf den Kreisausschuss des Landkreises Fulda übertragen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 – Änderung der Hessischen Bauordnung

Zu Nr. 1 (§ 59 Abs. 2 Satz 1): Durch den Verweis der Mindestqualifikationen der mit der Bauleitung beauftragten Personen auf die Bauvorlageberechtigung nach dem bisherigen § 67 Abs. 3 wird die Verweisung entsprechend der neuen Systematik des § 67 Abs. 1 bis 4 angepasst.

Zu Nr. 2 a) (§ 67 Abs. 2 Nr. 2): Entsprechend der musterkonformen Neuregelung der Vorschriften zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung bauvorlageberechtigter Personen in § 11c des Hessischen Ingenieurgesetzes wurde der Verweis des § 67 Abs. 2 Nr. 2 angepasst.

Zu Nr. 2 b) (§ 67 Abs. 3): Neben den bestehenden Regelungen zur umfassenden Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 2 und der beschränkten Bauvorlageberechtigung nach dem bisherigen § 67 Abs. 3 wird entsprechend dem Kompromissvorschlag des § 65 Abs. 3 MBO eine neue, persönlich und sachlich eingeschränkte Bauvorlageberechtigung eingefügt. Dabei entspricht der Verweis des § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auf § 67 Abs. 1 Satz 2 der auch in der Mustervorschrift entsprechend vorgenommenen Klarstellung, da bei formaler Betrachtung für derartige Bauvorhaben keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist.

Ein entscheidendes Kriterium bei den Verhandlungen mit der Kommission war die Etablierung einer Bauvorlageberechtigung für diejenigen Personen mit inländischem und auswärtigem Hochschulabschluss nach § 65a Abs. 1 Nr. 1 MBO, die nicht über die, für die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung geforderte, zweijährige praktische Berufserfahrung nach § 65a Abs. 1 Nr. 2 MBO verfügen. Diese wurde im Gegenzug mit einem entsprechend begrenzten Vorhabenumfang erarbeitet. Die landesrechtliche Umsetzung muss inhaltlich mindestens dem Vorhabenumfang des § 65a Abs. 3 Nr. 1 MBO entsprechen. Die in § 67 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 4 vorgenommenen Anpassungen dienen dem Ziel, die mittlere Bauvorlageberechtigung mindestens so weit auszugestalten, wie dies auch nach der bereits bestehenden kleinen Bauvorlageberechtigung nach dem bisherigen § 67 Abs. 3 der Fall ist. Um dies bei Wohngebäuden sicherzustellen, wird die Beschränkung der Mustervorschrift auf freistehende und einseitig angebaute Wohngebäude nur auf solche der Gebäudeklasse 3 eingeführt. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind nach der bestehenden kleinen Bauvorlageberechtigung für die dort genannten Personengruppen bereits möglich, sodass auf die Einschränkung für bauvorlageberechtigte Personen nach dem neuen § 67 Abs. 3 verzichtet wird.

Die in § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorgenommenen Anpassungen sind aus systematischen Gründen abweichend von der Mustervorschrift erforderlich, da § 65 Abs. 3 Nr. 1 b) MBO lediglich auf eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind, abstellt und somit auf § 2 Abs. 4 MBO und der dortigen Begriffsbestimmung für Sonderbauten verweist. Die an den Vorhabenumfang geknüpften Schwellen zum Vorliegen eines Sonderbaus unterscheiden sich jedoch zwischen § 2 Abs. 4 MBO und § 2 Abs. 9 Hessische Bauordnung. Die Eintrittsschwellen in

den Sonderbau liegen in der hessischen Regelung regelmäßig höher, sodass im Vergleich zur Mustervorschrift weniger Bauvorhaben landesrechtlich dem Sonderbau zugeordnet werden und damit im Sinne der Verfahrenserleichterung verstärkt das vereinfachte Genehmigungsverfahren des § 65 statt des Verfahrens nach § 66 durchgeführt wird. Um ohne allgemeine Verschärfung des Sonderbaubegriffs in § 2 Abs. 9 eine musterkonforme Einführung der Bauvorlageberechtigung mit dem in § 65 Abs. 3 Nr. 1 b) MBO erfassten Vorhabenumfang zu gewährleisten, wurden dem § 2 Abs. 4 MBO entsprechende Vorgaben zur Umschreibung der dortigen Sonderbaugrenze für eingeschossige, gewerblich genutzte Gebäude aufgenommen, wo diese von derjenigen der Hessischen Bauordnung abweicht.

Um beim Vorhabenumfang nicht hinter demjenigen der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung des bisherigen § 67 Abs. 3 zurückzubleiben, wurde mit § 67 Abs. 3 Nr. 5 eine entsprechende Ergänzung „Garagen bis mit bis zu 200 Quadratmeter Nutzfläche“ aufgenommen.

Während die Bauvorlageberechtigung unmittelbar aus dem § 67 Abs. 3 Satz 1 für den erfassten Personenkreis nach § 11 des Hessischen Ingenieurgesetzes folgt, besteht nach § 10 des Hessischen Ingenieurgesetzes die Möglichkeit der nicht konstitutiven Listeneintragung bei der Ingenieurkammer Hessen. Nach § 10 Satz 2 des Hessischen Ingenieurgesetzes sind die Vorschriften der §§ 11 bis 11c entsprechend anwendbar, soweit sie sich nicht auf eine konstitutive Listeneintragung oder Anzeige beziehen.

Zu Nr. 2 c) (§ 67 Abs. 5 Satz 1) und zu Nr. 2 d) (§ 67 Abs. 4 bis 6): Die Änderungen dienen der Anpassung der fortbestehenden Regelung an das gestufte Verhältnis der § 67 Abs. 1 bis 4.

Zu Nr. 3 (§ 68 Abs. 2): Die Änderung dient der Anpassung der Verweisung der Nachweisführung an das neue, gestufte Verhältnis der Bauvorlageberechtigung des § 67 Abs. 1 bis 4.

Zu Nr. 4 (Abschnitt V.2 der Anlage): Die Änderung passt die Verweisung des Vorbehalts zur Beteiligung von bauvorlageberechtigten Personen bei genehmigungsfreien Vorhaben an § 67 Abs. 1 bis 4 an.

Artikel 2 – Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes

Die Anpassungen des Hessischen Ingenieurgesetzes dienen der musterkonformen Umsetzung der in §§ 65a bis 65d der Musterbauordnung aufgenommenen berufsrechtlichen Bestimmungen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromissvorschlages. Die weiteren Anpassungen dienen der systematischen Einbettung dieser Regelungen in die bestehende Systematik.

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis): Entsprechend der Änderung des § 10 und § 11 sowie der Implementierung der §§ 11a bis 11c und der Anlage 1 ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 9): Zur besseren Verständlichkeit und Abgrenzung der Berufsverzeichnisse wird der Hinweis auf den Begriff einer Liste gestrichen.

Zu Nr. 3 (§§ 10 bis 11c): Da die Bauvorlageberechtigung in § 67 der Hessischen Bauordnung nicht abschließend geregelt wird, werden entsprechend der landesrechtlichen Systematik die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die erforderlichen Verfahrensvorschriften und die mit der Bauvorlageberechtigung verbundenen berufsbezogenen Rechte und Pflichten im Hessischen Ingenieurgesetz festgelegt.

Die §§ 11 bis 11c werden den §§ 65a bis 65d MBO entsprechend neu eingefügt und strukturieren die mit der Bauvorlageberechtigung verbundenen berufsrechtlichen Regelungen auf Grundlage des Kompromisses mit der Europäischen Kommission systematisch neu. An verschiedenen Stellen wird künftig auf einzelne anzuwendende Regelungen des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes klarstellend verwiesen. Die einzelnen Regelungen des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind unmittelbar anzuwenden. Die Änderung des § 22 Abs. 6 sieht die Ausnahme der §§ 10 bis 11c vom grundsätzlichen Ausschluss der Anwendung des Hessischen Berufsqualifikationsgesetzes für die entsprechenden Vorschriften vor.

Zu § 10: § 10 stellt die Verknüpfung zwischen der bauordnungsrechtlichen Regelung des § 67 Abs. 2 und Abs. 3 der Hessischen Bauordnung mit den nachfolgend geregelten berufsrechtlichen Regelungen bauvorlageberechtigter Personen dar. Dabei wird klargestellt, dass die Führung der Listen Aufgabe der Ingenieurkammer Hessen ist. Da die §§ 11 bis 11c grundsätzlich nur für die Fälle einer Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung und einer vorübergehenden, gelegentlichen Dienstleistungserbringung gelten, sind die Vorschriften entsprechend auf die Listenführung einer Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung anzuwenden, sofern sie keine verpflichtende, für die Ausübung der Bauvorlageberechtigung erforderliche Eintragung oder Anzeige voraussetzen.

Zu § 11: § 11 stellt die Umsetzung des § 65a MBO zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Eintragung in die Liste der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung dar.

Zu § 11 Abs. 1: In Satz 1 werden allgemein die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung bei der Ingenieurkammer Hessen geregelt. Nach Nr. 1 ist neben dem bisher geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule ergänzend hinzugekommen, dass der Studiengang den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien entsprechen muss. Des Weiteren wird an der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nach Nr. 2 weiter festgehalten. Nr. 3 behält entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a. F. die ergänzende Anforderung bei, dass die bauvorlageberechtigte Person eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort im Geschäftsbereich der Ingenieurkammer Hessen haben muss. Mit den Sätzen 2 und 3 wird an der Regelung des § 10 Abs. 2 a. F. festgehalten.

Zu § 11 Abs. 2: Personen, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, sind in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wenn der auswärtige Hochschulabschluss bezüglich der Anforderung aus Abs. 1 Nr. 1 gleichwertig und die Anforderung an eine zweijährige Berufserfahrung erfüllt ist. Das weitere Festhalten an der erforderlichen Berufserfahrung, auch bei Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit auswärtigen Hochschulabschlüssen, ist ausdrücklicher Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses. Es war Hauptkritikpunkt der Europäischen Kommission, dass die zweijährige Berufserfahrung auch von Ingenieurinnen und Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die volle Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG eigentlich nur eine einjährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Art. 13 Abs. 2 letzter Satz der Richtlinie 2005/36/EG gefordert werden.

Die abschließende Entscheidung über die Gleichwertigkeit auswärtiger Hochschulabschlüsse nach Abs. 2 ist von der Ingenieurkammer Hessen zu treffen, soweit diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegen.

Zu § 11 Abs. 3: Der Abs. 3 stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar. Strukturell werden in Satz 1 und 2 jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben Abs. 1 und 2 gelten.

Nach Satz 1 Nr. 1 wird zunächst bestimmt, dass in Bezug auf die Studienanforderungen nach Abs. 1 Nr. 1 ein Ausbildungsnachweis nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (reglementierter Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union). Aufgrund des verwendeten Begriffs Ausbildungsnachweis und die Bezugnahme auf Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG kommen auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von Bauvorlagen genügen. Durch den nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG weit gefassten Anwendungsbereich bezüglich der Ausbildungsnachweise genügen beispielsweise auch regelmäßig Diplome.

Welche Berufsausbildungen in Bezug auf die geforderten Studienanforderungen als „gleichwertig“ anerkannt werden müssen, sind ebenfalls im konkreten Einzelfall durch die Ingenieurkammer Hessen zu entscheiden.

In Satz 1 Nr. 2 wird durch die Bezugnahme auf Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt, welche konkreten Anforderungen die Ausbildungsnachweise erfüllen müssen.

Der Satz 1 Nr. 3 verlangt als letzte Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die mit den Anforderungen des Abs. 1 Nr. 2 vergleichbar ist. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt der Ingenieurkammer Hessen. Dies ist ebenfalls ein Teil der Kompromisslösung.

In Satz 2 werden die nach Satz 1 zu erfüllenden Anforderungen für den Fall modifiziert, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementierenden Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existieren. Nach Satz 2 Nr. 1 ist dann lediglich die Berufsausübung von einem Jahr in Vollzeit oder im Falle der Teilzeit von insgesamt einem Jahr Gesamtdauer nachzuweisen. Nach Satz 2 Nr. 2 muss ebenfalls der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen und nach Satz 2 Nr. 3 dürfen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die geforderte Studienanforderung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bestehen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen nach Satz 2 obliegt entsprechend der Ausführungen zu Satz 1 der Ingenieurkammer Hessen, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Stelle. Die Nichtumsetzung von Art. 13 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG scheint ebenfalls Teil der Kompromisslösung zu sein.

Für den Fall, dass die betroffene Person bereits in der Liste bauvorlageberechtigter Personen eines anderen Landes eingetragen ist, bestimmt bereits § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung, dass diese auch in Hessen als bauvorlageberechtigt gilt. Einer erneuten Listeneintragung bei der Ingenieurkammer Hessen bedarf es durch diese gegenseitige Anerkennung nicht und muss an dieser Stelle nicht ergänzend geregelt werden.

Zu § 11 Abs. 4: Nach Abs. 4 wird über den Verweis auf § 10 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Landesstatistik geführt wird. Auskunftspflichtig sind die für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen, vorliegend die Ingenieurkammer Hessen.

Zu § 11a: § 11a dient der landesrechtlichen Umsetzung der verfahrensrechtlichen Regelung des § 65b MBO.

Zu § 11a Abs. 1: Der Abs. 1 bestimmt für die Form des Antrags auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 11 Abs. 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren, für das die §§ 12 und 13 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung finden. Die Unterlagen sind bei der Ingenieurkammer Hessen einzureichen, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens nach § 10 Satz 1 zuständig ist.

Zu § 11a Abs. 2: Durch den Abs. 2 wird Art. 50 (Unterlagen und Formalitäten) der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der insoweit Abs. 1 ergänzt. Im Wesentlichen wird in Abs. 2 geregelt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller Unterlagen nach Art. 50 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nr. 1 Buchst. a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Ingenieurkammer Hessen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates.

Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen nach Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG die Ingenieurkammer Hessen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien nach Art. 50 Abs. 3 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Zu § 11a Abs. 3: In Abs. 3 wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Des Weiteren enthält Abs. 3 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Änderungen dieser Angaben sind der Ingenieurkammer Hessen unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen des Hessischen Ingenieurgesetzes gelten auch für diese Liste.

Zu § 11a Abs. 4: Soweit eine Eintragung in die Liste nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise nicht erfolgen kann, ist dies nach § 10 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zu bescheiden. In dem Bescheid wird darüber hinaus festgestellt durch welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen nach § 11b die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

Zu § 11b: § 11b dient der landesrechtlichen Umsetzung des § 65c MBO zur Regelung der gegebenenfalls erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zu § 11b Abs. 1: Abs. 1 regelt den Verfahrensgang für den Fall, dass eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden weder über eine gleichwertige Berufsqualifikation noch über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Die betroffene Person kann in einem solchen Fall einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Falls eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung der erworbenen Berufsqualifikationen beantragt, kann die Ingenieurkammer Hessen im jeweiligen Einzelfall einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorschreiben, weil die nationale Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist. Mit Abs. 1 wird Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt.

Zu § 11b Abs. 2: Abs. 2 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Ingenieurkammer Hessen die weitere Konkretisierung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung festzulegen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Seit dem 21. Februar 2023 liegt den Ländern eine weitere, mit Gründen versehene Stellungnahme der

KOM zum Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 (Falschumsetzung RL 2018/958/EU – Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) vor. Nach Auffassung der KOM ist für alle Bestimmungen, die von den Kammern erlassen werden und den Zugang zu Berufen oder die Ausübung von Berufen reglementieren, die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich. Nach dem bisherigen System der Ausgleichsmaßnahmen nach § 18 besteht die Satzungsermächtigung nur insoweit, wie von der Verordnungsermächtigung des § 39 Abs. 1 Nr. 4 kein Gebrauch gemacht wurde. Dies wird durch den neuen § 11b Abs. 2 Satz 3 entsprechend für die in § 11b erfassten Ausgleichsmaßnahmen fortgeführt.

Zu § 11b Abs. 3: Aufgrund von Abs. 3 Satz 1 ist die Hessische Ingenieurkammer berechtigt, länderübergreifende Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Vereinbarungen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Aufsichtsbehörde. Im Übrigen wird durch die Regelung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

Zu § 11c: § 11c stellt die landesrechtliche Umsetzung des § 65d MBO zur Regelung der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung durch auswärtige bauvorlageberechtigte Personen dar.

Zu § 11c Abs. 1: Auswärtige bauvorlageberechtigte Personen, die ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nur vorübergehend und gelegentlich in Hessen tätig werden, werden pro forma von der Ingenieurkammer Hessen in ein zu führendes Verzeichnis eingetragen, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind. Infolge der Rechtslage nach der EU RL 2005/36/EG und der Historie der Kompromissverhandlungen wird durch den Wortlaut des § 11c Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 klargestellt, dass es sich nicht um eine konstitutive Eintragung handelt.

Zu § 11c Abs. 2: Nach Abs. 2 haben auswärtige bauvorlageberechtigte Dienstleister, die nur vorübergehend und gelegentlich in Hessen tätig werden wollen, dies der Ingenieurkammer Hessen vor dem erstmaligen Tätigwerden anzuzeigen. Durch die Ingenieurkammer Hessen erfolgt die nicht konstitutive Eintragung in die Liste. Soweit bereits die Dienstleister aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung bzw. Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist eine erneute Anzeige bei der Ingenieurkammer Hessen und damit auch die zusätzliche Listenführung entbehrlich. Diese Regelung entspricht dem System der gegenseitigen Anerkennung der Länder. Des Weiteren wird in Satz 3 geregelt, welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gelten entsprechend.

Zu § 11c Abs. 3: In Abs. 3 wird einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Anzeige unter Vorlage der in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen die Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Ingenieurkammer Hessen wird jedoch im Weiteren ein Prüfvorbehalt eingeräumt, d. h. ihr steht es frei, die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Die Ingenieurkammer Hessen kann die Tätigkeit untersagen, wenn die Person nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt. Im letzten Fall hat die Ingenieurkammer Hessen den Dienstleistern anzubieten, Kenntnisse, Fähigkeiten, und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen (Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG). Gleiches gilt für den Wegfall der zunächst bestehenden Bauvorlageberechtigung. Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Art. 4 f (partieller Zugang) der Richtlinie 2005/36/EG verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Abs. wird auf das gestufte System des § 67 der Hessischen Bauordnung verwiesen.

Zu § 11c Abs. 4: In Abs. 4 wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

Zu § 11c Abs. 5: In Abs. 5 wird bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind. Sie sind diesbezüglich wie Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen zu behandeln. Die Ingenieurkammer Hessen stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Diese Regelung entspricht insoweit Art. 6a der Richtlinie 2005/36/EG. Fehlt es an den Voraussetzungen des Abs. 1 oder sind diese nach der Anzeige weggefallen, ist die Bescheinigung zurückzugeben.

Zu § 11c Abs. 6: Der vorgenommene Verweis entspricht der Regelung des § 11a Abs. 4, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu Nr. 4 (§ 17 Abs. 1 Satz 1): Die Anpassung des § 17 Abs. 1 Satz 1 dient der Trennung der Vorschriften zur vorübergehenden Dienstleistungserbringung von denjenigen des § 11c.

Zu Nr. 5 (§ 18 Abs. 1 Satz 1): Die Anpassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 dient der Trennung der Vorschriften zu Ausgleichsmaßnahmen von denjenigen nach § 11b.

Zu Nr. 6 (§ 22 Abs. 6): Um die Anwendung der Verweise der neu aufgenommenen §§ 11, 11a und 11c auf das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zu ermöglichen, werden diese aus dem Anwendungsausschluss für das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz aufgenommen.

Zu Nr. 7 (§ 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2): Die Anpassung dient der Klarstellung des Nichtbestehens einer Pflichtmitgliedschaft für diejenigen bauvorlageberechtigten Personen, für die die Listeneintragung nicht konstitutiv ist. Im Übrigen gilt § 26 Abs. 3.

Zu Nr. 8 (§ 36 Abs. 1 Satz 2): Die Änderung passt den Verweis auf das Prüfraster zur Verhältnismäßigkeitsprüfung an die neue Systematik der Anlagen an.

Zu Nr. 9 (§ 38 Abs. 3 Satz 1): Die Änderung passt die Vorschrift zur Löschung personenbezogener Daten bezüglich Maßnahmen bei Verstößen gegen Berufspflichten nach § 11c Abs. 5 Satz 1 an.

Zu Nr. 10 (§ 39 Abs. 1 Nr. 1): Die Änderung passt die Verordnungsermächtigung an die neue Rechtslage an.

Zu Nr. 11 (§ 41 Abs. 9): § 41 Abs. 9 legt eine gebotene Übergangsregelung fest. Die Ergänzung des Abs. 9 stellt sicher, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Entscheidungen, Eintragungen, Löschungen, Nachweise und Bescheinigung fortgelten. Soweit die bestehenden Vorschriften für im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verfahren günstiger sind, sind diese anzuwenden.

Zu Nr. 12 (§ 42 Satz 2): Das Hessische Ingenieurgesetz soll um zwei Jahre bis zum Ablauf des Jahres 2027 verlängert werden, um genügend Zeit für eine Evaluierung und inhaltliche Überarbeitung zu erhalten sowie eine geordnete Beteiligung der Ingenieurkammer Hessen und der Ressorts durchführen zu können.

Zu Nr. 13 (Anlage 1): Die Leitlinien an berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Sinne des § 10 Abs. 1 werden als Ergebnis des Kompromisses mit der Kommission musterkonform als Anlage 1 übernommen.

Zu Nr. 14 (Anlage 2): Die bisherige Anlage zum Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird als Anlage 2 fortgeführt.

Artikel 3 – Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz

Zu § 23 Satz 2: Das Hessische Architekten- und Stadtplanergesetz soll um zwei Jahre bis zum Ablauf des Jahres 2027 verlängert werden, um genügend Zeit für eine Evaluierung und inhaltliche Überarbeitung zu erhalten sowie eine geordnete Beteiligung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Ressorts durchführen zu können.

Artikel 4 – Wohngeldzuständigkeitsgesetz

Das Wohngeldzuständigkeitsgesetz schafft eine neue Ermächtigung für die Landesregierung, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zu bestimmen. Die bisherige Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Stellen in § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes wurde im Zuge der letzten Wohngeldreform durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a des Wohngeld-Plus-Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) so geändert, dass es einer neuen rechtssicheren Grundlage bedarf, die den Anforderungen in Art. 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und in Art. 118 der Hessischen Verfassung genügt. § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes legt nun nur noch fest, dass zuständig für die Durchführung des Wohngeldgesetzes die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind. Die bisherige Verordnungsermächtigung ist durch die Neufassung des § 24 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes entfallen. Das Wohngeldzuständigkeitsgesetz ist erforderlich, um weiterhin die zuständigen Stellen durch Verordnung bestimmen bzw. die Wohngeldzuständigkeitsverordnung ändern zu können.

Artikel 5 – Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung

Die Wohngeldzuständigkeitsverordnung regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des Wohngeldgesetzes. Nach § 1 Abs. 1 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung sind die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise als die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Stellen benannt. Eine abweichende Zuständigkeit ist in § 1 Abs. 2 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung für die Sonderstatusstädte mit Ausnahme der Stadt Gießen festgelegt. Den Sonderstatusstädten stand es im Rahmen des letzten Veränderungsverfahrens im Jahr 2012 offen, ihre Zuständigkeit zu behalten oder an den Landkreis abzugeben.

Zu Nr. 1: Es handelt sich um eine Klarstellung, dass es sich nicht nur um eine Weisungsaufgabe im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung, sondern auch im Sinne der Hessischen Landkreisordnung handelt.

Zu Nr. 2: Durch die Streichung der Sonderstatusstadt Fulda in § 1 Abs. 2 der Wohngeldzuständigkeitsverordnung wird die abweichende Zuständigkeit des Magistrates der Stadt Fulda beendet und die Zuständigkeit auf den Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda übertragen. Die Zuständigkeitsänderung erfolgt aufgrund der gemeinsamen Bestrebung von Stadt und Landkreis Fulda. Sie soll zeitnah umgesetzt werden, da Stadt und Landkreis bereits die personellen und organisatorischen Umstrukturierungen vorbereitet haben. Für die Zuständigkeitsübertragung ist nur noch die Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung erforderlich.

Durch die entfallene Verordnungsermächtigung im Wohngeldgesetz (siehe auch Begründung zu Art. 4) ist aktuell eine rechtssichere zeitnahe Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung nur durch Gesetz möglich. Da die Voraussetzungen für die Zuständigkeitsübertragung bereits vorliegen, soll die Zuständigkeitsübertragung zeitnah direkt durch Gesetz und nicht erst nach dem Inkrafttreten des Wohngeldzuständigkeitsgesetzes erfolgen.

Artikel 6 – Zuständigkeitsvorbehalt

Da durch Art. 5 dieses Gesetzes auch eine Rechtsverordnung geändert wird, ist ein Zuständigkeitsvorbehalt, die sogenannte Entsteuerungsklausel, aufzunehmen.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt mit Ausnahme des Art. 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für die Umsetzung der Änderung der Wohngeldzuständigkeitsverordnung bedarf es zwar keiner Übergangsfrist – die personellen und organisatorischen Umstrukturierungen sind vorbereitet –, die Zuständigkeitsänderung kann jedoch nur zum 1. eines Monats erfolgen. Sie tritt deshalb am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Anlage

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) zum Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung der Hessischen Landesbauordnung (HBO-E) und Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG-E) gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) vom 1. Januar 2022 (StAnz. Nr. 3/2022, S. 76)

I. Erforderlichkeit und Umfang einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 GGO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Es kann vertreten werden, dass die im Entwurf des Artikelgesetzes zur Änderung der Hessischen Landesbauordnung und Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen, die die Bauvorlageberechtigung betreffen, dem Regelungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und daher eine Verhältnismäßigkeitsprüfung notwendig ist.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Art. 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Art. 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind. Die Anforderungen werden konkretisiert durch § 33 Abs. 2 Nr. 3 der GGO als Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 sind die §§ 11 bis 11c HIngG-E und 67 HBO-E relevant, die die Bauvorlageberechtigung regeln, die für die Errichtung und Änderung von Gebäuden notwendig ist.

Die Bauvorlageberechtigung beinhaltet das Recht, Bauvorlagen für verfahrenspflichtige bauliche Anlagen eigenverantwortlich zu erstellen oder erstellen zu lassen und bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen. Soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist oder im bauaufsichtlichen Verfahren Anforderungen an die beantragten Bauvorhaben nicht geprüft werden, hat die bauvorlageberechtigte Person zusammen mit der Bauherrschaft die alleinige Verantwortung für die Einhaltung auch dieser Regelungen.

Bei der Frage, wer in die von der Ingenieurkammer Hessen geführten Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen ist, wird in § 11 HIngG-E wie folgt differenziert:

- Personen die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage 1 geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweisen und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Objekten praktisch tätig gewesen sind und im Land Hessen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben.
- Personen, die über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügen, der den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen.
- Personen, die in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Art. 11 Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten, der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 HIngG-E vergleichbar ist. Das Eintragungsverfahren ist in § 11 a HIngG-E geregelt und weiter konkretisiert. Eine Eintragung bedarf es nicht, wenn der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

Die Anforderungen an ein Bauingenieurstudium, das zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure berechtigt, werden in der Anlage 2 des HIngG-E bestimmt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Studium an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

Darüber hinaus können Personen, die aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, nach § 11b HIngG-E entweder einen dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ingenieurkammer Hessen sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung verlangen.

Personen, die nur eine vorübergehende und gelegentliche Erstellung von Bauvorlagen beabsichtigen (sogenannte Dienstleisterinnen oder Dienstleister), haben nach § 11c HIngG-E eine Bescheinigung vorzulegen, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Sie sind ebenfalls umfassend bauvorlageberechtigt.

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958

Nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Der Entwurf zur Änderung des Hessischen Ingenieurgesetzes enthält keine Regelungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Soweit Personen betroffen sind, die in einem anderen Staat ein Hochschulstudium absolviert haben oder die in einem anderen Staat zulässigerweise den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ausüben, stellen die Regelungen der §§ 11 bis 11c HIngG-E sicher, dass keine darin begründete Benachteiligung erfolgt.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958

Wie sich unmittelbar aus Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, sind insbesondere die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfänger als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts vom Grundsatz her rechtfertigen können.

Die §§ 11 bis 11c HIngG-E bezwecken den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter.

Die Beschränkung der umfassenden Bauvorlageberechtigung auf Architekten und Personen mit einem abgeschlossenen Studium des Bauingenieurwesens und ausreichender anschließender Berufserfahrung dient

- dem Schutz der Verbraucher (sowohl Nutzer der baulichen Anlage als auch Dritte) vor Gefahren für Leib und Leben, die durch unsichere Gebäude entstehen könnten,
- dem Schutz der Dienstleistungsempfänger, da fehlerhafte Bauvorlagen zu erheblichen finanziellen Folgen führen können, wenn entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtete Anlagen zurückgebaut oder an nicht berücksichtigte Anforderungen angepasst werden müssen,
- dem Schutz der Umwelt, da nur ein Teil des materiellen Umweltrechts im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft wird und im Übrigen die bauvorlageberechtigte Person neben der Bauherrschaft die Verantwortung trägt,
- dem Schutz der städtischen Umwelt, da nur mit einer ausreichenden Ausbildung und Erfahrung gute städtebauliche Qualität erreicht werden kann.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958

1. Berücksichtigung der Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a)

Wie unter III. dargestellt sind für Dienstleistungsempfänger einschließlich der Verbraucher mit einer Schlechtleistung der Bauvorlageberechtigten erhebliche gesundheitliche und finanzielle Risiken verbunden. Die mit den Anforderungen an die Berufsqualifikation verbundenen Kosten für die Bauvorlageberechtigten sind angesichts dieser Risiken angemessen und dienen auch dem Schutz der Bauvorlageberechtigten vor straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Schlechtleistung.

2. Berücksichtigung, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b)

Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen dienen zwar dem Ziel, Empfänger von Dienstleistungen für finanzielle Folgen von Schlechtleistungen zu entschädigen. Sie bieten aber keinen Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt erfordert eine präventive Gefahrenabwehr, die durch bestehende Regelungen nicht hinreichend gewährleistet ist.

3. Berücksichtigung der Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und zur Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden (Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c)

Die durch die geforderte Hochschulausbildung vermittelten Kenntnisse über technische und rechtliche Erfordernisse bei der Errichtung baulicher Anlagen und die anschließende Berufserfahrung sind zur Erreichung der im Allgemeininteresse unter III. beschriebenen Ziele geeignet. Sie sind angesichts der hohen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten angemessen. Die Anforderungen sind vergleichbar mit anderen Tätigkeitsbereichen wie beispielsweise die Tätigkeit von Prüfingenieuren, Prüfsachverständigen, Finanzanlagenvermittlern oder Vermessungsingenieuren.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich und im Ergebnis verhältnismäßig.

4. Berücksichtigung der Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen (Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d)

Die vorgesehenen Regelungen beschränken weder das Recht von Verbrauchern, Bauvorlageberechtigte aus anderen Staaten zu beauftragen, noch das Recht von Bauvorlageberechtigten aus anderen Staaten, Leistungen in Hessen anzubieten. Da die Berufsqualifikationen auswärtiger Bauvorlageberechtigter gleichwertig sein müssen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch die Dienstleistungen gleichwertig sind.

5. Berücksichtigung der Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten reglementieren (Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. e).

Aufgrund der großen Gefahren, die durch die Umsetzung von Planungen von nicht ausreichend qualifizierten Bauvorlageberechtigten für Leben und Gesundheit von Verbrauchern und andere unter III. genannte wichtige Rechtsgüter entstehen können, ist ein geringeres Mittel als die Festlegung einer Berufsqualifikation nicht erkennbar. Die vorgesehenen Berufsqualifikationen sind der Schwierigkeit der Planungsaufgaben angemessen. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Risiken sich auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken, da der Kreis von Personen, die durch falsch geplante Gebäude gefährdet werden können, deutlich über die Bauherrschaft hinausgeht.

6. Berücksichtigung der Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind (Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. f, Abs. 3).

Für die in Listen bei der Ingenieurkammer geführten bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure ergibt sich eine Weiterbildungspflicht aus § 24 Abs. 1 Nr. 6 HIngG sowie eine Versicherungspflicht, § 24 Abs. 1 Nr. 5 HIngG. Für die nicht listengeführten Bauvorlageberechtigten ergibt sich die Weiterbildungspflicht aus § 67 Abs. 6 Satz 1 HBO und die Versicherungspflicht aus § 67 Abs. 6 Satz 2 HBO.

Die Weiterbildungspflicht ist aufgrund des ständigen Wandels der technischen und rechtlichen Anforderungen an Gebäude nötig. Die Versicherungspflicht ist erforderlich, da die geforderten Berufsqualifikationen Risiken zwar verringern, aber nicht ausschließen können.

Im Übrigen sind keine Regelungen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgesehen.

7. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation (Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a)

Nur für eine umfassende Bauvorlageberechtigung, die jede Art von Gebäuden umfasst, wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens mit anschließender Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden verlangt. Für einfachere Gebäude werden geringere oder andere Anforderungen für die Bauvorlageberechtigung gestellt.

8. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b) und
9. Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen (Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. c)

Die Planung von Gebäuden erfordert die Beachtung aller mit der Errichtung und Nutzung von Gebäuden verbundenen Anforderungen nicht nur des Baurechts, sondern auch anderer Rechtsbereiche wie beispielsweise des Umweltrechts oder des Arbeitsstättenrechts. Da ein großer Teil dieser Anforderungen in bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft wird, ist die bauvorlageberechtigte Person allein für deren Einhaltung verantwortlich. Daher ist ein Hochschulstudium, das die erforderlichen Kenntnisse vermittelt und eine anschließende Berufserfahrung für die umfassende Bauvorlageberechtigung erforderlich. Ausreichend ist aber ein Studium mit mindestens drei Studienjahren.

10. Berücksichtigung, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können (Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. d)

§§ 11 bis 13 c HIngG-E öffnet die Bauvorlageberechtigung bereits für andere Berufsgruppen. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten kommt eine weitere Öffnung nicht in Betracht.

11. Berücksichtigung des Grads an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e)

Die bauvorlageberechtigte Person ist grundsätzlich allein für die ordnungsgemäße Erstellung der Bauvorlagen verantwortlich. Ein Vieraugenprinzip vor Einreichung der Bauvorlagen bei den Bauaufsichtsbehörden ist nicht vorgesehen und kann damit auch nicht zu geringeren Anforderungen führen.

12. Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. f)

Wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen, die dazu führen, dass Bauherren komplexe Gebäude ohne Hilfe von Bauvorlageberechtigten oder mit Hilfe weniger qualifizierter Bauvorlageberechtigter planen können, sind nicht zu erwarten.

Wiesbaden, 5. Juni 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert